



Disziplinarordnung

Stadtschule Ilanz

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines

Art. 1	Zweck	2.2.1
Art. 2	Gültigkeit	2.2.1

B. Verhaltensregeln

Art. 3	Schuldisziplin	2.2.1
Art. 4	Räume, Einrichtungen, Geräte	2.2.1
Art. 5	Aufenthalt im Schulhaus vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsschluss	2.2.1
Art. 6	Absenzen des Lehrers	2.2.2
Art. 7	Pausen	2.2.2
Art. 8	Essen und Trinken	2.2.2
Art. 9	Waffen	2.2.2
Art. 10	Suchtmittel	2.2.2
Art. 11	Benutzung von Velos und Mofas	2.2.2
Art. 12	Freizeitaktivitäten	2.2.2

C. Disziplinarstrafen, Kompetenzen, Verfahren

Art. 13	Disziplinarstrafen	2.2.2
Art. 14	Kompetenzen	2.2.3
Art. 15	Feststellung des Sachverhaltes, rechtliches Gehör	2.2.3
Art. 16	Weiterzug	2.2.3
Art. 17	Informationen Lehrkräfte und Schulrat	2.2.3

D. Schlussbestimmungen

Art. 18	Inkrafttreten	2.2.3
---------	---------------	-------

Disziplinarordnung Stadtschule Ilanz

Gestützt auf das Schul- und Kindergartengesetz der Stadt Ilanz von den Einwohnern der Stadt Ilanz erlassen am 7. Dezember 2001.

A. Allgemeines

Art. 1

Die Disziplinarordnung dient zusammen mit dem Schulgesetz der Erreichung des Zweck Schulzweckes gemäss Art. 1 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz), der Unterstützung der Lehrkräfte in der Erfüllung ihrer Pflichten gemäss Art. 37 des kantonalen Schulgesetzes und der Sicherstellung eines geordneten und zielgerechten Schulbetriebes.

Sie regelt die Kompetenz des Schulrates und der Lehrkräfte sowie das Verfahren bei Verstössen der Schülerinnen und Schüler gegen die Schuldisziplin.

Art. 2

Die Disziplinarordnung gilt für alle schulpflichtigen Kinder der Stadt Ilanz.

Gültigkeit

B. Verhaltensregeln

Art. 3

Die Schülerinnen und Schüler haben sich untereinander taktvoll und tolerant zu verhalten. Sie haben sich gegenüber Mitschülerinnen und Mitschüler, den Lehrkräften, der Schulbehörde und dem Schulpersonal anständig und rücksichtsvoll zu benehmen. Schuldisziplin

Sie haben die Schulzeiten einzuhalten.

Sie haben die Weisungen der Lehrkräfte, der Schulbehörde und des Schulpersonals zu befolgen.

Sie haben alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb stört.

Art. 4

Die für die Schullokalitäten und Schulareale bestehenden Hausordnungen und Benützungsreglemente sowie die entsprechenden Weisungen des Schulpersonals sind zu befolgen. Räume, Einrichtungen, Geräte

Die Schülerinnen und Schüler haben sorgfältig mit Anlagen, Einrichtungen und Material umzugehen. Für mutwillige Beschädigungen haften die Verursacher bzw. deren Eltern. Jede benutzte Schuleinrichtung ist ordentlich zurückzulassen. Schäden an Schul- und Unterrichtsmaterial sind dem Klassenlehrer zu melden, Schäden an Anlagen und Einrichtungen dem Abwart.

Art. 5

Die Schüler dürfen am Morgen und am Nachmittag sowie nach den grossen Pausen das Schulhaus erst 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn betreten (1. Glockenzeichen). Nach Unterrichtsschluss sind die Schulgebäude umgehend zu verlassen. Ausgenommen sind Aktivitäten unter Aufsicht einer Lehrkraft bzw. die Teilnahme an bewilligten Veranstaltungen gemäss Belegungsplan der Schulräume. Im übrigen gelten nach Unterrichtsschluss die Bestimmungen des Benützungsreglementes der Schulanlage. Aufenthalt im Schulhaus vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsschluss

Art. 6

Erscheint der Lehrer nicht zum Unterricht, ohne dass die Schüler informiert sind, so Absenzen des
haben sich die Schüler bei einer anderen Lehrkraft (Schulleiter) zu erkundigen und Lehrers
dessen Weisungen abzuwarten.

Art. 7

Während den grossen Pausen am Vormittag und am Nachmittag halten sich die Pausen
Schüler grundsätzlich im Freien auf. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter
nach Rücksprache mit den Stufenvertretern. Während den Pausen dürfen Schüler
das Pausenareal nur mit Bewilligung einer Lehrkraft verlassen.

Art. 8

In den Schulräumen ist das Essen und Trinken sowie Kaugummi kauen ohne Er- Essen und
laubnis nicht gestattet. Trinken

Art. 9

Das Mitführen von Waffen aller Art ist auf dem Schulareal nicht gestattet. Waffen

Art. 10

Das Rauchen, der Konsum alkoholischer Getränke und weiterer Suchtmittel aller Suchtmittel
Art sind für Schülerinnen und Schüler auf dem Schulareal und bei Schulveranstal-
tungen verboten.

Art. 11

Schülerinnen und Schülern, welche auf dem Gebiet der Stadt Ilanz wohnen (ausser Benutzung von
Strada) ist es nicht erlaubt, den Schulweg mit dem Velo oder Mofa zurückzulegen. Velos und Mofas
Auswärtige Schüler stellen ihre Fahrzeuge im dafür bestimmten Unterstand ein.

Art. 12

- a) Wenn Schulpflichtige die Schulanlagen ausserhalb der Schulzeit nutzen, unter- Freizeitaktivitäten
stehen sie dieser Disziplinarordnung sowie dem Benutzungsreglement für die
Schulanlage.
- b) Für den abendlichen Aufenthalt der Schülerinnen und Schüler ausserhalb des
Elternhauses sind die Eltern oder die Erziehungsberechtigten verantwortlich. Die
Schülerinnen und Schüler haben längstens bis 22.00 Uhr Ausgang.
Ab 22.00 Uhr ist es den Schülerinnen und Schülern erlaubt, sich in Begleitung
ihrer Eltern / Erziehungsberechtigten im Freien aufzuhalten.
- c) Die Eltern / Erziehungsberechtigten sind für die Beaufsichtigung der Kinder wäh-
rend der Freizeit verantwortlich.

C. Disziplinarstrafen, Kompetenzen, Verfahren

Art. 13

Verstösse gegen die Disziplinarordnung werden mit Verweis, Strafaufgaben, Arrest Disziplinarstrafen
oder besonderer Arbeit bestraft.

Die Beschäftigung im Arrest und die besondere Arbeit müssen unter Aufsicht ge-
schehen und sinnvoll sein. Sie sollen wenn möglich mit der Art des Disziplinar-
verstosses in Zusammenhang stehen.

Die höchste Dauer für den Arrest und besondere Arbeit beträgt 4 Halbtage.

Art. 14

Die Lehrkraft kann einen mündlichen oder schriftlichen Verweis, Strafaufgaben und Kompetenzen Arrest oder besondere Arbeit bis zu einem Halbtage verfügen.

Der Schulrat kann alle Disziplinarstrafen gemäss Art. 13 verfügen.

Art. 15

Art und Umstände des Disziplinarverstosses sind abzuklären. Die beteiligten Schülerinnen und Schüler sind anzuhören. Feststellung des Sachverhaltes, rechtliches Gehör

In Fällen, in denen Arrest oder besondere Arbeiten von mehr als einem Halbtage in Frage stehen, sind vor dem Entscheid auch die Inhaber der elterlichen Gewalt respektive ihre Stellvertreter anzuhören. Auf ihr Verlangen ist ihnen der Entscheid schriftlich und begründet mitzuteilen.

Art. 16

Disziplinaentscheide der Lehrkräfte können an die Schulleitung weitergezogen werden. Weiterzug

Entscheide, die die Schulleitung in erster Instanz fällt, können an den Schulrat weitergezogen werden. Dieser entscheidet endgültig.

Entscheide, die der Schulrat in zweiter Instanz fällt, können an das Erziehungsdepartement weitergezogen werden.

Art. 17

Lehrkräfte, Schulleitung und Schulrat informieren sich gegenseitig unter Wahrung der Schweigepflicht und der Verhältnismässigkeit über Disziplinarfälle. Informationen Lehrkräfte und Schulrat

D. Schlussbestimmungen

Art. 18

Diese Disziplinarordnung tritt auf Beginn Schuljahr 2002/2003 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Disziplinarordnung vom 23. November 1984. Inkrafttreten

Diese Disziplinarordnung wurde an der Schulratssitzung vom 12. Juni 2002 genehmigt.

Ilanz, 17. Juni 2002

Für die Stadtschule Ilanz

Lucrezia Berther
Schulratspräsidentin

Gieri Vinzens
Vizepräsident